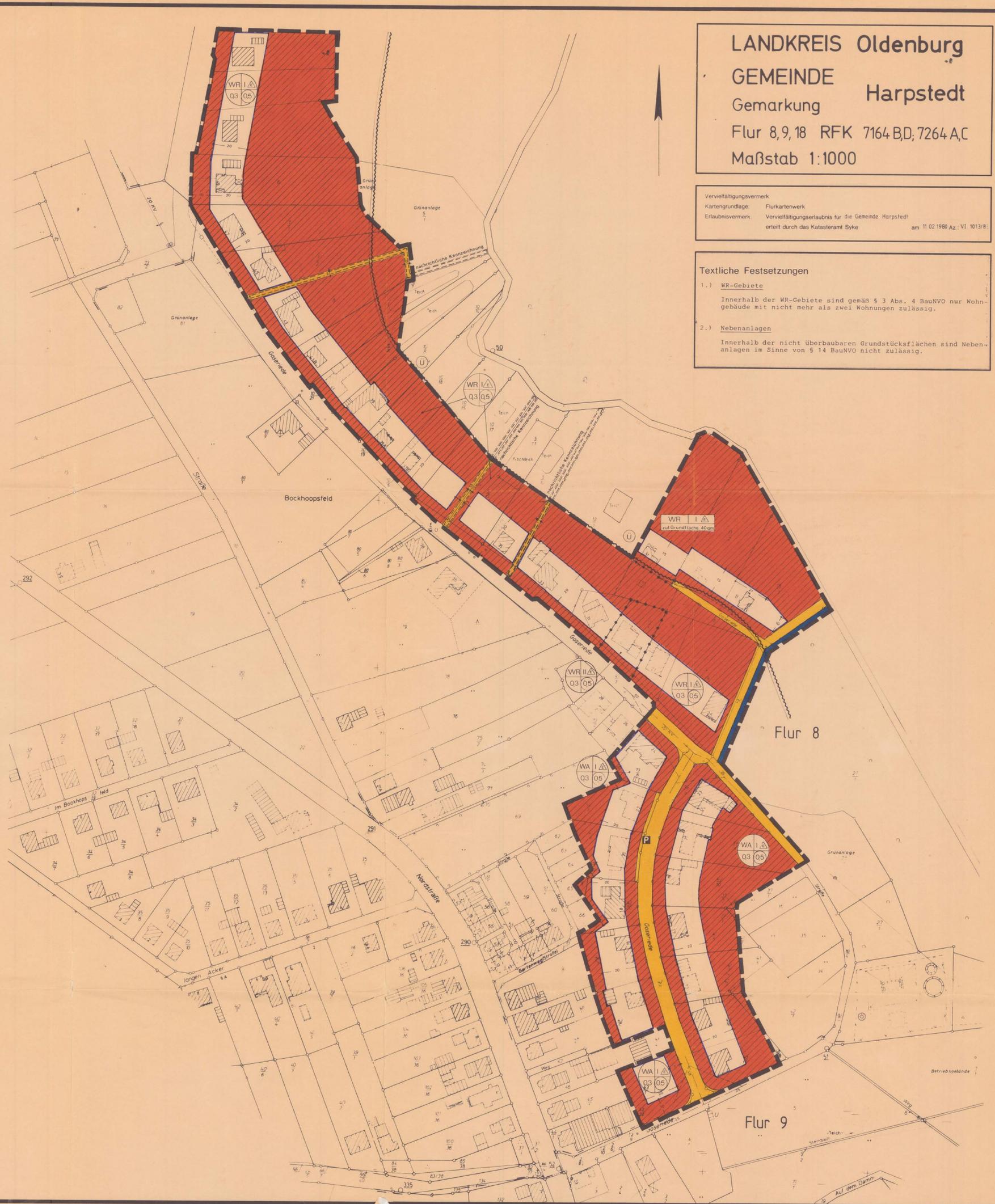


Planzeichenerklärung	Planzeichen	verwendet
Art der baulichen Nutzung		
Wohngebiete	WR I, WR II, WA, WB, MD, MI, MK	●
Mischgebiete	MI, MK	○
Gewerbegebiete	GE, GEE 1, GEE 2	○
Industriegebiete	GI, GIE 1, GIE 2	○
Sondergebiete	SO-Woch, SO-F, SO-Camping	○
Maß der baulichen Nutzung		
Geschossflächenzahl	0,7 bzw. GFZ 0,7	●
Baumassenzahl	0,3 bzw. BMZ 3,0	○
Grundflächenzahl	0,4 bzw. GRZ 0,4	○
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Bauzonen		
Offene Bauweise	Nur Ein- oder Zweifamilienhäuser zulässig	●
Geschlossene Bauweise	Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung)	○
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf		
Fläche für den Gemeinbedarf	R-Rathaus, P-Polizei	○
Öffentliche Verwaltung	Schule	○
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	J-Jugendheim, J-Jugendherberge, K-Kindertagesstätte, K-Kindergarten, A-Altenheim	○
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	K-Krankenhaus	○
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	T-Theater	○
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	H-Hallenbad, Sp-Sporthalle	○
Post	Feuerwehr	○
Verkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie (Autobahn und autobahnähnliche Straßen)	Straßenverkehrsfläche	○
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Öffentliche Parkfläche	○
Wanderweg	Verkehrsgrün	○
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen		
Elektrizität	Umformstation	○
Gas	Fernwärme	○
Abwasser	Abfall	○
Hauptversorgungs- und Hauptwassererleitungen		
Leitungsführung	W-Wasser, A-Abwasser, E-Elektrizität, G-Gas	○
Grünflächen		
Öffentliche Grünfläche	Private Grünfläche	○
Sportplatz	Zeltplatz	○
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
Wasserfläche	Ungrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft	○
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		
Fläche für Aufschüttungen	Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	○
Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Forstwirtschaft	○
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		
Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Bäume - Sträucher	○
Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Baum	○
Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	L - Landschaftsschutzgebiet, ND - Naturdenkmal	○
Sonstige Planzeichen		
Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	St-Stellplatz, GG-Gemeinschaftsstellplatz, Ga-Garage, GGa-Gemeinschaftsgarage	○
Ungrenzung der Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind (siehe textliche Festsetzung)	Mit Geh- und Fahrwegen (Lichtungen) zu belastende Flächen (Ausposten der Anlagen, zugunsten der Öffentlichkeit)	○
Aufschüttung	Abgrabung	○
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Geltungsbereich der 2. Änderung	○
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Lärmschutzwall gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BBAuG	○



LANDKREIS Oldenburg
GEMEINDE Harpstedt
 Gemarkung Harpstedt
 Flur 8,9,18 RFK 7164 B,D; 7264 A,C
 Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Harpstedt
 erteilt durch das Katasteramt Syke am 11.02.1980 Az.: VI 1013/8:

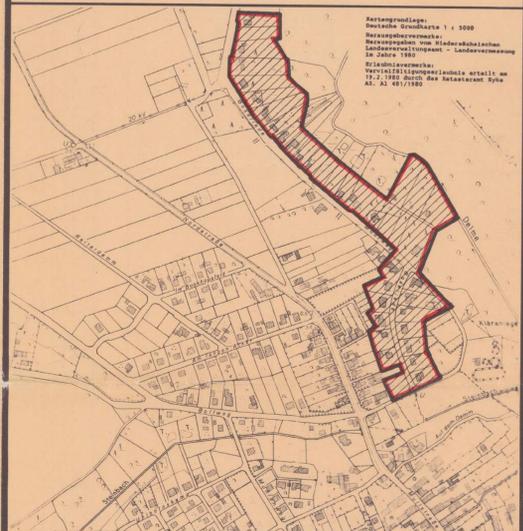
Textliche Festsetzungen

1.) WR-Gebiete
 Innerhalb der WR-Gebiete sind gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2.) Nebenanlagen
 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

Bebauungsplan 6
Gemeinde Harpstedt
 „Goseriede I“
 Original
 2. Änderung

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - „Goseriede I“ treten die bisherigen Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6 - „Goseriede I“ vom 29.11.1965 sowie in der 1. Änderung vom 21.02.1974 außer Kraft.



Präambel	Aufstellung	Satzungsbeschluss
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256, der S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinbarungsverträge vom 02.12.1978 (BGBl. I S. 2331) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 05.07.1979 (BGBl. I S. 2459) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NCGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.1985 (Nds. GVBl. S. 965); hat der Rat der Gemeinde Harpstedt diesen Bebauungsplan Nr. 6 - „Goseriede I“ beschlossen; und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen. Harpstedt, den 26.09.1985 <i>Bokeimann</i> (Bokeimann) Bürgermeister	Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 26.01.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes (gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG) in seiner Sitzung am 26.09.1985 als Sitzung § 2 Abs. 1 BBAuG am 23.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Harpstedt, den 26.09.1985 <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher	Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 26.09.1985 als Sitzung § 2 Abs. 1 BBAuG am 23.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Harpstedt, den 26.09.1985 <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher
Planunterlagen	Genehmigung	Ausarbeitung
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.09.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen der Ortlichkeit ist einwandfrei möglich. i. A. von R. Brückner Katasteramt Dornum, Dornum	Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 613600 E1/7/85) vom heutigen Tage ortsüblich bekannt gemacht. In Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt. Oldenburg, den 27.11.86 Landkreis Oldenburg im Auftrage von Hagen Amt für Raumplanung	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von instara Vahner Str. 180 2800 Bremen Ruf 45004046 Bremen, den 12.03.1984 / 29.03.1984 08.07.1984 / 19.03.1985 <i>Frucht</i> (Frucht) Gemeindevorsteher
Ausarbeitung	Auflagen/Maßgaben	Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von instara Vahner Str. 180 2800 Bremen Ruf 45004046 Bremen, den 12.03.1984 / 29.03.1984 08.07.1984 / 19.03.1985 <i>Frucht</i> (Frucht) Gemeindevorsteher	Der Rat der Gemeinde Harpstedt ist dem in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: 613600 E1/7/85) vom heutigen Tage ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegt. Harpstedt, den <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher	Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 16.04.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.06.1985 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.06.1985, bis 25.07.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegt. Harpstedt, den 26.09.1985 <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher
Öffentliche Auslegung	Rechtsverbindlichkeit	Eingeschränkte Beteiligung
Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 16.04.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.06.1985 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.06.1985, bis 25.07.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegt. Harpstedt, den 26.09.1985 <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher	Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 16.04.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden. Oldenburg, den 18.02.86 Amt für Raumplanung Harpstedt, den <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher	Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 16.04.1985 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBAuG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Harpstedt, den <i>Claufen</i> (Claufen) Gemeindevorsteher